

## BFH - Anhängige Verfahren

### ■ **AO § 218 Abs 2:**

*Abrechnungsbescheid, Säumniszuschlag, Örtliche Zuständigkeit*

**Bundesfinanzhof Az: VII R 27/17**

Ist für die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Abrechnungsbescheid, mit dem Säumniszuschläge festgesetzt worden sind, trotz Zuständigkeitswechsel das Finanzamt zuständig, das den Bescheid erlassen hat?

### ■ **AO § 268:**

*Aufteilung, Steuerschulden, Ehegatten, Insolvenz*

**Bundesfinanzhof Az: VII R 28/17**

Kann nach Erteilung eines Aufteilungsbescheids der Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung (nach Änderung des Steuerbescheids) -vor Rechtskraft des Aufteilungsbescheids- zurückgenommen werden?

### ■ **AO § 85:**

*Tatsächliche Verständigung, Bindungswirkung, Steuerfahndung, Amtsträger*

**Bundesfinanzhof Az: X R 17/17**

Kann eine tatsächliche Verständigung (hier: über den Umfang nicht verbuchter Erlöse aus dem Verkauf des Wertstoffs Monolith), die vom Sachgebietsleiter der Steuerfahndung ohne Beisein eines für die Veranlagung des Klägers zuständigen Amtsträgers abgeschlossen wurde, unter der Annahme Bindungswirkung entfalten, zwischen Steuerfahndung und "veranlagender Betriebsprüfung" sei konkludent eine "arbeitsteilige" Vorgehensweise vereinbart worden?

### ■ **BewG § 94 Abs 3 S 3:**

*Einheitsbewertung, Abbruchverpflichtung, Gebäude auf fremdem Grund und Boden, Abschlag, Betriebsgebäude*

**Bundesfinanzhof Az: II R 26/17**

Abschlag wegen Abbruchverpflichtung bei der Einheitsbewertung für Betriebsgebäude auf fremdem Grund und Boden: Unterbleibt der Ansatz eines Abschlags für Abbruchverpflichtung, wenn zum Feststellungszeitpunkt abzusehen ist, dass das Gebäude trotz Verpflichtung nicht abgebrochen wird?

■ **EGRL 112/2006 Art 132 Abs 1 Buchst g:**

*Verfassungsmäßigkeit, Unionsrecht, Sozialfürsorge*

**Bundesfinanzhof Az: V R 27/17**

1. Sind Umsätze aus der Tätigkeit als Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG nach nationalem Recht oder nach dem Unionsrecht von der Umsatzsteuer befreit?
2. Handelt es sich bei der Tätigkeit als Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG um eine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung?

■ **EGRL 112/2006 Art 138 Abs 2 Buchst b:**

*Mehrwertsteuerrichtlinie, Warenbeförderung, Richtlinie 2006/112/EG, Erwerb*

**Europäischer Gerichtshof Az: C-414/17**

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 10.07.2017, zu folgenden Fragen:

1. Ist jeder Steuerpflichtige als Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 138 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) anzusehen? Wenn nicht, für welche Steuerpflichtigen gilt die angeführte Bestimmung?
2. Falls der Gerichtshof antwortet, dass Art. 138 Abs. 2 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie auf Fälle wie den der vorliegenden Rechtssache (d. h., dass ein im Steuerregister eingetragener Steuerpflichtiger der Erwerber der Erzeugnisse ist) anwendbar ist, ist diese Bestimmung dann dahin auszulegen, dass, wenn die Versendung oder Beförderung der Erzeugnisse im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16.12.2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (im Folgenden: Verbrauchsteuerrichtlinie) erfolgt, eine mit einem Verfahren nach der Verbrauchsteuerrichtlinie verbundene Lieferung als steuerfreie Lieferung im Sinne der angeführten Bestimmung anzusehen ist, obwohl ansonsten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß Art. 138 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht erfüllt wären, weil die Warenbeförderung einer anderen Transaktion zuzuordnen ist?
3. Falls der Gerichtshof antwortet, dass Art. 138 Abs. 2 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie auf Fälle wie den der vorliegenden Rechtssache nicht anwendbar ist, ist dann die Tatsache, dass die Beförderung der Waren unter Steueraussetzung erfolgt, bei mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen ausschlaggebend für die Zuordnung der Beförderung zwecks Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Art. 138 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie?

■ **EGRL 112/2006 Art 2 Abs 1 Buchst c:**

*Mehrwertsteuer, Abbrucharbeiten, Metallschrott, preismindernder Faktor*

**Europäischer Gerichtshof Az: C-410/17**

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am

07.07.2017, zu folgenden Fragen:

1. Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass Abbrucharbeiten, die von einem Unternehmen, zu dessen Geschäftstätigkeit die Ausführung von Abbrucharbeiten gehört, ausgeführt werden, nur einen Umsatz umfassen, wenn das Abbruchunternehmen nach den Bedingungen des Vertrags zwischen ihm und dem Besteller verpflichtet ist, den Abbruchabfall abzutransportieren, und - soweit der Abbruchabfall Metallschrott enthält - den Metallschrott an Unternehmen, die Rücklaufschrott aufkaufen, weiterverkaufen kann?

Oder ist ein derartiger Vertrag über Abbrucharbeiten unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass er zwei Umsätze umfasst, nämlich zum einen die Erbringung der Dienstleistung des Abbruchunternehmens an den Besteller der Abbrucharbeiten und zum anderen den Kauf des weiterzuverkaufenden Metallschrotts durch das Abbruchunternehmen von dem Besteller der Abbrucharbeiten?

Ist hier von Bedeutung, dass das Abbruchunternehmen bei der Festlegung des Preises für die Abbrucharbeiten als preismindernden Faktor berücksichtigt, dass es die Möglichkeit hat, auch durch die Verwertung von Abbruchabfällen Einnahmen zu erzielen?

Ist hier von Bedeutung, dass die Menge und der Wert des verwertbaren Abbruchabfalls nicht in dem Vertrag über die Abbrucharbeiten vereinbart sind und auch nicht vereinbart ist, dass sie später dem Besteller der Abbrucharbeiten mitgeteilt werden, und dass sich die Menge und der Wert des Abbruchabfalls erst herausstellen, wenn das Abbruchunternehmen ihn weiterverkauft?

2. Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG in einem Fall, in dem ein Unternehmen, zu dessen Geschäftstätigkeit die Ausführung von Abbrucharbeiten gehört, mit dem Eigentümer eines Abbruchobjekts in einem Vertrag vereinbart, dass das Abbruchunternehmen das Abbruchobjekt kauft, und sich unter Vereinbarung einer Vertragsstrafe verpflichtet, das Objekt innerhalb eines im Vertrag festgelegten Zeitraums abzureißen und den Abbruchabfall abzutransportieren, dahin auszulegen, dass es sich um nur einen Umsatz handelt, der den Verkauf von Gegenständen durch den Eigentümer des Abbruchobjekts an das Abbruchunternehmen umfasst?

Oder ist ein derartiger Vertrag unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass er zwei Umsätze umfasst, nämlich zum einen den Verkauf von Gegenständen durch den Eigentümer des Abbruchobjekts an das Abbruchunternehmen und zum anderen die von dem Abbruchunternehmen an den Verkäufer der Gegenstände erbrachte Abbruchdienstleistung?

Ist hier von Bedeutung, dass das Abbruchunternehmen bei der Festlegung des Preises in seinem Kaufangebot für die Gegenstände als preismindernden Faktor die Kosten berücksichtigt, die ihm durch die Demontage und den Abtransport der Gegenstände entstehen?

Ist es von Bedeutung, dass dem Verkäufer der Gegenstände bewusst ist, dass die Kosten, die dem Abbruchunternehmen durch die Demontage und den Abtransport der Gegenstände entstehen, als den Preis dieser Gegenstände mindernder Faktor berücksichtigt

werden, in Anbetracht des Umstands, dass zwischen den Parteien keine Vereinbarung über diese Kosten getroffen wird und die geschätzte oder tatsächlich angefallene Höhe dieser Kosten zu keiner Zeit in die Kenntnis des Verkäufers der Gegenstände gelangen soll?

■ ***EigZulG § 11:***

*Festsetzungsverjährung, Eigenheimzulage, Regelung*

***Bundesfinanzhof Az: IX R 17/17***

Ablauf der Festsetzungsfrist bei einem Eigenheimzulagebescheid - Hier zur Frage, ob ein Eigenheimzulagebescheid als einheitliche Regelung für den gesamten achtjährigen Förderzeitraum mit nur einem Eintrittsbeginn in die Verjährung oder als ein Bündel von acht Einzelregelungen für jedes einzelne Jahr des Förderzeitraums mit einem segmentierten Eintritt in die Verjährung anzusehen ist.

■ ***ErbStG § 13a Abs 1 S 1 Nr 2:***

*Schenkungsteuer, Steuerbegünstigung, Kommanditanteil*

***Bundesfinanzhof Az: II R 33/17***

Steuervergünstigung nach § 13a ErbStG a.F. bei Übertragung eines Kommanditanteils - Schenkungsteuer 2006: Ist der isolierte Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft ohne Übertragung des betriebswesentlichen Sonderbetriebsvermögens nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG a. F. begünstigungsfähig?

■ ***ErbStG § 20 Abs 1 S 1:***

*Erbschaftsteuer, Nachlasspflegschaft, Schätzung, Steuerschuldner*

***Bundesfinanzhof Az: II R 40/17***

Erbschaftsteuerfestsetzung gegen unbekannte Erben bei Nachlasspflegschaft: 1. Können unbekannte Erben - vertreten durch den Nachlasspfleger - als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden?

2. Kann eine ungeteilte Erbengemeinschaft Steuerschuldnerin der Erbschaftsteuer sein?

3. Besitzt die Erbengemeinschaft eigene Rechtspersönlichkeit?

4. Ist der Nachlasspfleger als gesetzlicher Vertreter der Bekanntgabeadressat des Erbschaftsteuerbescheids i.S. des § 32 Abs. 2 ErbStG und auch im eigenen Namen rechtsmittelbefugt, gleichsam einem Beteiligten i.S. des § 57 FGO?

■ ***ErbStG § 7 Abs 1 Nr 8:***

*Schenkungsteuer, Stiftung, Familienstiftung, Freibetrag, Steuerklasse*

***Bundesfinanzhof Az: II R 32/17***

Familienstiftung - Freibetrag und Steuerklasse des "entferntest Berechtigten" (ErbStG in

der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung):Ist für die Bestimmung des Freibetrags und der Steuerklasse bei Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkelgeneration zu berücksichtigen?

Wer ist "entferntest Berechtigter" i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG und wie wird er ermittelt?

■ ***ErbStG § 7 Abs 7 S 1:***

*Schenkungssteuer, Geschäftsanteil, Treuhänder*

***Bundesfinanzhof Az: II R 34/17***

Steuerbarkeit der Geschäftsanteilsübertragung auf einen Pooltreuhänder nach § 7 Abs. 7 ErbStG ohne Übergang von Vermögenssubstanz:Stellt der Erwerb eines Geschäftsanteils zum Nennbetrag durch einen sog. Pooltreuhänder, der den erworbenen Geschäftsanteil treuhänderisch bis zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters zu halten hatte, einen Vorgang dar, der Schenkungssteuer auslöst?

■ ***EStG § 10 Abs 1 Nr 2 Buchst a:***

*Altersvorsorgeaufwendung, Außergewöhnliche Belastung, Sonderausgabe, Zumutbare Belastung*

***Bundesverfassungsgericht Az: 2 BvR 1205/17***

Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG - Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

■ ***EStG § 10 Abs 4b S 3:***

*Kirchensteuer, Erstattung, Verlustabzug, Sonderausgabe*

***Bundesfinanzhof Az: X R 8/17***

Ist nach Einführung des § 10 Abs. 4b EStG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Verlustabzug gemäß § 10d Abs. 2 EStG auch dann von dem um den Erstattungsüberhang aus Kirchensteuern nicht erhöhten Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen, wenn sich die erstatteten Kirchensteuerzahlungen in den betreffenden Jahren als Sonderausgaben nicht steuermindernd ausgewirkt haben?

■ ***EStG § 15 Abs 1 S 1 Nr 1:***

*Gesellschafterdarlehen, Atypische stille Gesellschaft, Forderungsverlust, Betriebsaufgabe*

***Bundesfinanzhof Az: IV R 7/17***

Sind bei einer GmbH & atypisch Still Forderungsverluste des stillen Gesellschafters

gegen die GmbH bereits im Zeitpunkt der Veräußerung sämtlichen Anlagevermögens der GmbH und der Einstellung ihres Geschäftsbetriebs realisiert, wenn mit einer Auskehrung von Vermögen an den Forderungsinhaber im Rahmen der Liquidation nicht mehr zu rechnen ist, oder kommt es --infolge der Gleichstellung mit anderen Mitunternehmerschaften-- auf den Zeitpunkt der Betriebseinstellung der atypisch stillen Gesellschaft an?

■ **ESTG § 15 Abs 1 S 1 Nr 2:**

*Stille Gesellschaft, Mitunternehmerinitiative, Kommanditist*

**Bundesfinanzhof Az: IV R 10/17**

Kann ein stiller Gesellschafter bereits dann Mitunternehmerinitiative entfalten, wenn ihm gegenüber dem Geschäftsherrn (GmbH) die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 233 HGB zustehen, oder ist eine Rechtsstellung erforderlich, die mindestens derjenigen eines Kommanditisten entspricht?

■ **ESTG § 20 Abs 1 Nr 7:**

*Schuldverschreibung, Kapitalforderung, Sachleistungsanspruch, Gold*

**Bundesfinanzhof Az: VIII R 7/17**

Führt die Tatsache, dass Forderungsinhaber von "Gold Bullion Securities" Schuldverschreibungen zwischen der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs in Gold oder in bar wählen können, zu deren Qualifizierung als Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG?

■ **ESTG § 20 Abs 2 S 1 Nr 1 S 1:**

*Aktie, Veräußerung, Verlust, Gestaltungsmissbrauch*

**Bundesfinanzhof Az: VIII R 9/17**

Kann ein Verlust aus der Veräußerung wertloser Aktien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG berücksichtigt werden, wenn die Übertragung mit der Verpflichtung zum Erwerb wertloser Aktien der Käuferin verknüpft wird, oder steht dem § 42 AO entgegen?

■ **ESTG § 21:**

*Erhaltungsaufwand, Rechtsnachfolge, Erbe, Nießbrauch*

**Bundesfinanzhof Az: IX R 22/17**

Zur Frage, ob die verbleibenden Aufwendungen nach § 82b EStDV in Rechtsnachfolgefällen auf den Erben übertragbar sind, wenn dieser die Vermietung fortführt. Welche Bedeutung kommt hierbei der vor Jahren durchgeführten unentgeltlichen Übertragung der Vermietungsobjekte gegen Vorbehaltsnießbrauch zu?

- ***EStG § 4 Abs 5 S 1 Nr 6b:***  
*Häusliches Arbeitszimmer, Arbeitsecke, Vermietung, Gewerbebetrieb*  
***Bundesverfassungsgericht Az: 2 BvR 949/17***  
 Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers an den Auftraggeber eines Gewerbetreibenden - Unterscheidung eines steuerlich berücksichtigungsfähigen Arbeitszimmers von einer nicht berücksichtigungsfähigen "Arbeitsecke"
  
- ***EStG § 9 Abs 1 S 3 Nr 1:***  
*Nießbrauch, Finanzierungskosten, Vorweggenommene Werbungskosten, Vermietung und Verpachtung*  
***Bundesfinanzhof Az: IX R 20/17***  
 Erwerb eines weiteren 50%igen Anteils an einem Vermietungsobjekt, was mit einem lebenslänglichen Nießbrauch belastet ist, um dadurch das Alleineigentum zu begründen. Hier zur Frage, ob die diesbezüglichen Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten im Hinblick auf die nach Ablauf des Nießbrauchs vom Stpfl. voraussichtlich zu erzielenden Einkünfte anzusetzen sind.
  
- ***EUV 113/2014:***  
*Kombinierte Nomenklatur, Kamera, flüchtiger Speicher, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 113/2014*  
***Europäischer Gerichtshof Az: C-372/17***  
 Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland (Niederlande), eingereicht am 19.06.2017, zu folgender Frage:  
 Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 113/2014 der Europäischen Kommission vom 04.02.2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur gültig, wenn die vorläufige Einschätzung der Rechtbank zutrifft, dass die Unterposition 8525 80 30 dahin auszulegen ist, dass die Kamera Phantom V7.3Ü, die über einen flüchtigen Speicher verfügt, so dass in die Kamera aufgenommene Bilder bei einer anschließenden Aufnahme oder beim Ausschalten der Kamera gelöscht werden, in diese Unterposition eingereiht werden kann?
  
- ***EWGÜbk 436/90 Art 6 Abs 1:***  
*Verständigungsverfahren, Steuerhinterziehung, Klagebefugnis, Kapitalgesellschaft, Spanien*  
***Bundesfinanzhof Az: I R 7/17***  
 EU-Schiedskonvention: Verpflichtung zur Einleitung eines Verständigungsverfahrens bei Steuerhinterziehung - Klagebefugnis einer spanischen Kapitalgesellschaft

1. Ist statthafte Klageart für eine Klage, die auf die Durchführung eines Verständigungsverfahrens nach der EU-Schiedskonvention gerichtet ist, die allgemeine Leistungsklage gemäß § 40 Abs. 1 Alternative 3 FGO? Schließt Art. 6 Abs. 1 EU-Schiedskonvention die Klagebefugnis einer spanischen Kapitalgesellschaft in Deutschland aus?
2. Ist die Weigerung der deutschen Finanzverwaltung, an einem in einem anderen Staat beantragten Verständigungsverfahren nach der EU-Schiedskonvention teilzunehmen, vor den deutschen Finanzgerichten überprüfbar?
3. Kann die deutsche Finanzverwaltung die Teilnahme an einem Verständigungsverfahren verweigern, wenn endgültig festgestellt ist, dass eines der beteiligten Unternehmen einen empfindlich zu bestrafenden Verstoß gegen steuerliche Vorschriften i.S. des Art. 8 Abs. 1 EU-Schiedskonvention begangen hat? Belegt die Verurteilung eines Täters wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu Gunsten eines beteiligten Unternehmens einen solchen Verstoß?
4. Muss die strafrechtliche Verurteilung die gesamte Höhe der durch die Doppelbesteuerung erfassten Einkünfte erfassen, wenn die Tathandlung insoweit fortwirkt? Gilt Gleiches für den Zeitraum, in dem es zu einer Doppelbesteuerung gekommen ist?

■ **GewStG § 10a:**

*Personengesellschaft, Gesellschafterwechsel, Gewerbeertrag, Zurechnung, Bilanz, Unternehmeridentität*

**Bundesfinanzhof Az: IV R 8/17**

Ist bei einem unterjährigen Wechsel aller am Kapital einer Personengesellschaft beteiligten Gesellschafter der Gewerbeertrag für den gesamten Erhebungszeitraum einheitlich zu ermitteln, oder hat eine getrennte Ermittlung für die Zeiträume vor und nach dem Gesellschafterwechsel zu erfolgen, wenn auf diesen Zeitpunkt ein Zwischenabschluss erstellt worden ist?

■ **KN Pos 7307 UPos 1910:**

*Rohrformstücke, Gusseisen, Kombinierte Nomenklatur*

**Europäischer Gerichtshof Az: C-398/17**

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 03.07.2017, zu folgenden Fragen:

1. Ist die KN-Unterposition 7307 19 10 in der Weise auszulegen, dass sie Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst, die die Merkmale der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rohrformstücke aufweisen, wenn aus ihren objektiven Merkmalen hervorgeht, dass ein wesentlicher Unterschied zu verformbarem Gusseisen besteht, da die Verformbarkeit von Gusseisen mit Kugelgrafit sich nicht aus einer entsprechenden Wärmebehandlung ergibt und da Gusseisen mit Kugelgrafit eine andere Grafitform hat als verformbares Gusseisen, nämlich die Form von Kugelgrafit statt von Temperkohle?
2. Ist die KN-Unterposition 7307 11 00 in der Weise auszulegen, dass sie Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgranit



umfasst, die die Merkmale der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rohrformstücke aufweisen, wenn aus den objektiven Merkmalen von Gusseisen mit Kugelgrafit hervorgeht, dass dieses im Wesentlichen mit den objektiven Merkmalen von nicht verformbarem Gusseisen übereinstimmt?

3. Sind die KN-Erläuterungen zu Unterposition 7307 19 10, in denen festgestellt wird, dass verformbares Gusseisen Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst, insoweit außer Acht zu lassen, als diese vorsehen, dass verformbares Gusseisen Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst, wenn feststeht, dass es sich bei Gusseisen mit Kugelgrafit nicht um verformbares Gusseisen handelt?

■ **UStG § 12 Abs 2 Nr 1:**

*Ermäßigter Steuersatz, Wasseranschluss*

**Bundesfinanzhof Az: XI R 17/17**

Besteuerung der Umsätze aus Leistungen für die Herstellung von Hauswasseranschlüssen: Ist das Legen von Hauswasseranschlüssen mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern, wenn die Hausanschlussleistung durch einen anderen Unternehmer erbracht wird als durch den Unternehmer, der die Wasserbereitstellung herbeiführt?

■ **UStG § 13b:**

*Steuerschuldner, Berichtigung, Erstattungsanspruch, Treu und Glauben*

**Bundesfinanzhof Az: XI R 21/17**

Korrektur eines Umsatzsteuerbescheids wegen zu Unrecht festgesetzter Umsatzsteuer nach § 13b UStG: Kann im Rahmen der Rückabwicklung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens nach § 13b UStG auf seiten eines Werkunternehmers der begehrten Änderung des Umsatzsteuerbescheids die Vorschrift des § 17 UStG in unmittelbarer bzw. analoger Anwendung entgegengehalten werden?

Steht der Durchsetzbarkeit des gemäß § 37 Abs. 2 AO geltend gemachten Erstattungsanspruchs der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen?

■ **UStG § 15 Abs 1 S 1 Nr 1 S 1:**

*Vorsteuerabzug, Insolvenzverwalter, Rechtsanwaltskosten, Kommanditist, Haftung*

**Bundesfinanzhof Az: XI R 19/17**

Vorsteuerabzug aus Rechtsanwaltskosten im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen i.S. des § 93 InsO: Kann der Insolvenzverwalter Vorsteuer für Rechtsanwaltskosten geltend machen, die aus der Durchsetzung von Forderungen aus der Kommanditistenhaftung gemäß § 171 Abs. 2 HGB i.V.m. § 93 InsO resultieren oder steht dem entgegen, dass die Rechtsanwaltskosten nicht dem operativen Geschäft der Insolvenzschuldnerin dienen?

■ **UStG § 4 Nr 14 Buchst d:**

*Unionsrecht, Steuerfreiheit, Genossenschaft*

**Bundesfinanzhof Az: V R 30/17**

Kann sich eine eingetragene Genossenschaft, deren Mitglieder Krankenkassen sind, die im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit nichtsteuerbare Leistungen erbringen, für die Steuerfreiheit der von ihr an die Mitgliedskrankenkassen erbrachten IT-Dienstleistungen unmittelbar auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/112/EG berufen?

■ **UStG § 4 Nr 22 Buchst a:**

*Steuerfreier Umsatz, Steuerfreiheit, Prüfung*

**Bundesfinanzhof Az: V R 31/17**

Sind die Umsätze aus der Durchführung von Ortskundeprüfungen für angehende Taxifahrer nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei?

■ **UStG 2005 § 24 Abs 1 S 1 Nr 3:**

*Durchschnittsbesteuerung, Land- und Forstwirtschaft, Dienstleistung*

**Bundesfinanzhof Az: V R 34/17**

1. Unterliegen die Umsätze aus Leistungen durch Schafbeweidung und für Mulcharbeiten, die zur Erhaltungs- und Entwicklungspflege zum Zwecke des Naturschutzes und zur Erhaltung von Kulturgütern dienen, der Durchschnittssatzbesteuerung?
2. Hat die richtlinienkonforme Auslegung von § 24 UStG zur Folge, dass er seinem Wortlaut nach zwar auf "die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze" Anwendung findet, damit aber nur die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Dienstleistungen gemeint sind, auf die die Pauschalregelung des Art. 25 der Richtlinie 77/388/EWG bzw. seit dem 01.01.2007 Art. 295 ff. MwStSystRL Anwendung findet (BFH-Urteil vom 13.11.2013 XI R 2/11, BFH/NV 2014, 467 m. w. N.)?

■ **UStG 2005 § 4 Nr 20 Buchst a S 4:**

*Ermäßigter Steuersatz, Verfassungsmäßigkeit*

**Bundesfinanzhof Az: V R 29/17**

1. Gilt die Definition des Museums in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 4 UStG auch für § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG?
2. Ist der Umstand, dass eine Ausstellung nicht unter den Begriff des Museums fällt und damit nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG dem ermäßigten Steuersatz unterworfen wird, verfassungs- und europarechtlich unbedenklich?

